

befinden sollen, haben sich über die von dem Alzeßten bei dem Vortrage und bei Ausarbeitung des Erkenntnisses gezeigte Befähigung zu verständigen, worauf der Referent eine, von dem Vorsetzenden mit zu unterzeichnende Niederschreibung zu den Prüfungs-Akten zu bringen hat. Hat der Kandidat nach dem Ermessen des Appellationsgerichts bei dem Vortrage und bei Ausarbeitung des Erkenntnisses eine genügende Befähigung zur Zulassung zum Auditoriat nicht dargehan, so ist nach §. 5 zu verfahren.

Außerdem wird mit dem Alzeßten eine mündliche öffentliche Prüfung vorgenommen, welche Vormittags nach der Zahl der Examinanden etwa zwei bis fünf Stunden währt und neben einer Erforschung darüber, ob der betreffende Alzeß sich in den juristischen Disciplinen überhaupt gründlich fortgebildet habe, insbesondere auch die Partikular-Gesetzgebung zum Gegenstande haben soll. Am Nachmittage dieses Tags und an dem darauf folgenden Vormittage hat der Kandidat sechzehn ihm schriftlich vorgelegte Fragen unter Klauur schriftlich zu beantworten. Es gelten hierbei die in §. 8 ertheilten Vorschriften. Doch soll dem Kandidaten neben dem Corpus juris auch, insoweit es die Beschaffenheit der gestellten Fragen angemessen erscheinen läßt, die Gesefsammlung des Landes, dessen Angehöriger er ist, zum Nachschlagen überlassen werden.

§. 20.

Die Prüfungs-Kommission ertheilt nach dem Ausfalle der Prüfung die Censuren und läßt in ihrem Namen die Prüfungs-Bezugnisse ausfertigen.

Es gibt zwei Grade der Censur:

1) ausgezeichnet, 2) gut,

welche mit einander auch verbunden werden können.

Wer nicht bestanden hat, kann vor Ablauf eines Jahres nicht wieder zu der Prüfung zugelassen werden. Besteht er auch dann nicht, so ist seine Zulassung zu einer nachmaligen Prüfung ohne Genehmigung des Landesfürsten unstatthaft.

§. 21.

Das Appellations-Gericht, an welches die Akten mit den Original-Ausfertigungen von der Prüfungs-Kommission zurückgelangen, setzt das Ministerium und die Kreisgerichte des Landes, dem der geprüfte Alzeß angehört, von dem Ergebniß der Prüfung in Kenntniß.

§. 22.

Die Gebühren für die zweite Prüfung sind den Gebühren für die erste Prüfung, wie sie §. 11 bestimmt, gleich.